



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1990

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1103	4. 5. 1990	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs	292
203016	31. 5. 1990	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)	293
321	18. 5. 1990	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	293
75	18. 5. 1990	Erste Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung - HeizÜVO -	294

1103

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs

Vom 4. Mai 1990

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1989 – VerfGHG – (GV. NW. S. 708) hat der Verfassungsgerichtshof sich durch Beschluß vom 4. Mai 1990 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Münster, den 4. Mai 1990

Der Präsident
des Verfassungsgerichtshofs
für das Land Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Max Dietlein

Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 1

(Verfassungsrichteramt)

(1) Richter des Verfassungsgerichtshofs sind die Mitglieder kraft Amtes, die Wahlmitglieder und ihre Vertreter (§ 2 Abs. 1 VerfGHG).

(2) Die Tätigkeit als Richter am Verfassungsgerichtshof geht nach der aus Artikel 75 und 76 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und aus § 1 Abs. 1 VerfGHG sich ergebenden Stellung des Gerichts jeder anderen Tätigkeit vor.

§ 2

(Siegel)

Der Verfassungsgerichtshof führt ein großes und ein kleines Landessiegel mit der Umschrift „Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen“.

§ 3

(Berichterstatter)

Nach Eingang jeder neuen Sache werden durch Absprache im Verfassungsgerichtshof ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestellt. Von der Bestellung kann abgesehen werden.

§ 4

(Akteneinsicht)

Über die Gewährung von Akteneinsicht (§ 16 Abs. 2 VerfGHG) entscheidet der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

§ 5

(Ladung der Mitglieder)

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden von den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich benachrichtigt. In Eilfällen kann der Vorsitzende von der Frist und der Form abweichen.

§ 6

(Antrag an den Landtag)

Der Verfassungsgerichtshof beschließt über die Stellung eines Antrages an den Landtag gemäß § 8 Abs. 4 und 5 VerfGHG, wenn ein Mitglied die Beschlußfassung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt. Das von der Antragstellung betroffene Mitglied ist anzuhören. Über den Antrag berät und entscheidet der Verfassungsgerichtshof unter Ausschluß des betroffenen Mitglieds in der verbleibenden Besetzung.

§ 7

(Veröffentlichungen)

Der Präsident veranlaßt die im Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vorgesehenen Veröffentlichungen (§ 10 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 36). Im übrigen beschließt der Verfassungsgerichtshof, ob und wie eine Entscheidung zu veröffentlichen ist.

§ 8

(Amtstracht)

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs tragen in öffentlicher Sitzung die von ihm beschlossene Amtstracht.

§ 9

(Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 1953 (GV. NW. S. 293) außer Kraft.

Münster, den 4. Mai 1990

Dietlein	Wiesen	Palm	
Brox	Stern	Jaeger	Schlink

203016

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn
des tierärztlichen Dienstes in der Veterinär-
verwaltung im Land Nordrhein-Westfalen (VAPVet)**

Vom 31. Mai 1990

Auf Grund der §§ 16 und 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 25. April 1986 (GV. NW. S. 367) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 293.

321

**Erlaß
des Ministerpräsidenten
über die Ausübung des Rechts der Begnadigung
Vom 18. Mai 1990**

Aufgrund des Artikels 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung:

Mein Erlaß über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlaß vom 2. Mai 1972 (GV. NW. S. 118), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Nr. 3 wird der Betrag „500,- DM“ durch den Betrag „1 000,- DM“ ersetzt.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- GV. NW. 1990 S. 293.

75

**Erste Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung zur
Heizungsanlagen-Verordnung
- HeizÜVO -**

Vom 16. Mai 1990

Artikel I

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 755) wird die Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung - HeizÜVO - vom 15. November 1984 (GV. NW. 1985 S. 20) im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 HeizÜVO erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnlV - in der Fassung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 121) festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach den §§ 11 und 13 HeizAnlV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen. Für werkmäßig hergestellte Anlagenteile kann die oberste Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Herstellers Ausnahmen nach § 11 HeizAnlV auch allgemein erteilen.“

2. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. des § 14 Abs. 1 Nrn. 1-4 HeizAnlV sowie“

3. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 13“ jeweils durch „§ 14“ ersetzt.

4. In der Überschrift des § 2 und in § 2 wird „§ 10 HeizAnlV“ durch „§ 11 HeizAnlV“ ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Anlage 1

„Die vom Fachunternehmer auszustellende Erklärung muß mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung bekanntgemachten Muster beschrieben sind. Wird die Wärmedämmung der Rohrleitungen, der Wärmeerzeuger oder der Speicher von einem anderen Fachunternehmer ausgeführt, muß die dafür auszustellende Erklärung des Fachunternehmers mindestens die Angaben entsprechend Anlage 2 zu dieser Verordnung enthalten.“

Anlage 2

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1990

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

Anlage 1
zur HeizÜVOZutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen _____**Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung**Abs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____ Betr.: _____
(Bauherr, zweifach) (Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoß)

(Ort) Straße, Hausnummer)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- Heizungstechnische Anlage
 Brauchwasseranlage

- als Zentralheizung
 als Zentralsystem

- mit Einzelheizgeräten
 mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- Wärmeerzeuger(n) mit festen flüssigen gasförmigen Brennstoffen
 Fernwärme elektrischer Widerstandsheizung Wärmepumpe
 sonstiger Wärmequelle (erläutern) _____

Der/Die Wärmeerzeuger hat/haben

eine Nennwärmeleistung von _____ kW

 eine Abgastemperatur von nicht mehr als 130°C

ist/sind

 NT-Kessel Dampfkessel der Gruppe III oder IV nach der
Dampfkesselverordnung**Umfang der ausgeführten Arbeiten:**

- Errichtung Ersatz Erweiterung Umrüstung mit
 Wärmeerzeuger _____ (Anzahl) Fernwärmeausstation
 Einheiten/Geräte mit elektrischer Widerstandsheizung
 Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizflächen) Wärmedämmung der Rohrleitungen
 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der heizungstechnischen Anlagen
 Sonstigem (erläutern) _____

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden ja nein**Erklärung:**

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung vom 20.1.1989 (BGBl. I S. 121) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Wärmeerzeuger:

1.1 Zentralheizung mit nur einem Wärmeerzeuger, ausgenommen NT-Kessel oder Kessel mit Abgastemperaturen bis 130°C (§ 4 Abs. 1 und 2 HeizAnIV)

Die Nennwärmeleistung beträgt nach dem Zusatzschild _____ kW

a) Der Wärmebedarf des Gebäudes/der Räume nach

 den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4701) oder § 4 Abs. 2 HeizAnIV mit 0,10 kW/m² 0,13 kW/m²

beträgt _____ kW

b) Der Zuschlag für

 raumluftechnische Anlage(n) sonstige Wärmeverbraucher (angeben) _____

beträgt _____ kW

- c) Der Zuschlag für Brauchwasserversorgung (nur zulässig, soweit dadurch die Summe von a) bis c) 20 kW / 25 kW nicht überschreitet)
beträgt _____ kW

Summe a) bis c): _____ kW

- 1.2 Anlagen mit nur einem Wärmeerzeuger von mehr als 120 kW für flüssige oder gasförmige Brennstoffe (§ 4 Abs. 3 HeizAnIV)

Die Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers ist mehrstufig
 stufenlos verstellbar

- 1.3 Anlagen mit mehreren Wärmeerzeugern (§ 5 Abs. 1 HeizAnIV)

Die Wärmeerzeuger sind mit Einrichtungen versehen, die Verluste durch nicht in Betriebsbereitschaft befindliche Wärmeerzeuger verhindern

ja, mit selbsttätigen Einrichtungen nicht selbsttätigen Einrichtungen

2 Wärmedämmung

- 2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

insgesamt teilweise (Begründung) _____
 nicht (Begründung) _____

- 2.2 Der/die Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV) Speicher (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)
sind gegen Wärmeverluste gedämmt

3 Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

- 3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr in Abhängigkeit von

der Außentemperatur oder anderer Führungsgröße (angeben) _____
und
 der Zeit ausgestattet (§ 7 Abs. 1 HeizAnIV)

- 3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Temperaturregelung ausgestattet (§ 7 Abs. 2 HeizAnIV)

ja nein (Begründung) _____

4 Brauchwasseranlage(n)

- 4.1 Die Brauchwassertemperatur im Rohrnetz ist auf höchstens 60°C begrenzt (§ 8 Abs. 2 HeizAnIV)

ja nein (Begründung) _____

- 4.2 Die Brauchwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Abschaltung der Zirkulationspumpe(n) ausgestattet (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HeizAnIV)

ja

(Unterschrift des Fachunternehmers)

**Anlage 2
zur HeizÜVO**Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen _____**Fachunternehmererklärung zur Heizungsanlagen-Verordnung**Abs.: _____, den _____
(Ort) (Datum)

(Fachunternehmer = Ersteller, Name, Anschrift)

An _____ Betr.: _____
(Bauvorhaben, z.B. Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Geschoß)

(Ort) Straße, Hausnummer)

(Bauherr, zweifach)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Art der Anlage(n):

- Heizungstechnische Anlage
 Brauchwasseranlage

- als Zentralheizung
 als Zentralsystem

- mit Einzelheizgeräten
 mit Einzelgeräten

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

- Wärmeerzeuger(n) mit
 Fernwärme

- festen flüssigen
 elektrischer Widerstandsheizung

- gasförmigen Brennstoffen
 Wärmepumpe

- sonstiger Wärmequelle (erläutern)

Umfang der ausgeführten Arbeiten: **Dämmung gegen Wärmeverluste** bei

- Errichtung Ersatz Erweiterung Umrüstung

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmern oder in Eigen- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden

- nein ja

Erklärung:

Ich versichere, daß ich bei der Ausführung der Wärmedämmmaßnahmen die Anforderungen der Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnIV - in der Fassung vom 20.1.1989 (BGBl. I S. 121) erfüllt habe. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§§ 6 und 8 Abs. 1 HeizAnIV)

- insgesamt teilweise (Begründung) _____
 nicht (Begründung) _____

2 Der/die

Wärmeerzeuger (§ 5 Abs. 2 HeizAnIV)
sind gegen Wärmeverluste gedämmt

Speicher (§ 8 Abs. 4 HeizAnIV)

(Unterschrift des Fachunternehmers)

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359